

Abstandsflächensatzung der Stadt Mühldorf a. Inn gem. Art. 6 Abs. 7 BayBO zur abweichenden Regelung der Abstandsflächen für den Altstadtkern

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Regelung abweichender Abstandsflächen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) vorgesehen, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet und
2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, und in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt. Das Schmalseitenprivileg entfällt.

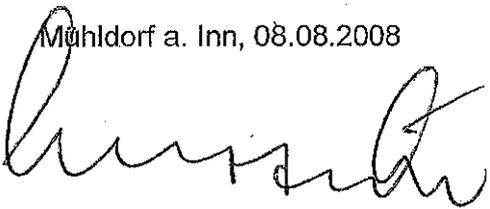
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan i.d.F.v. 14.07.2008 dargestellt. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 08.08.2008



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Stadt Mühldorf a. Inn Anlage zur Abstandsflächensatzung	N 
	Datum/Stand 14.07.2008 M 14.07.08-02
Geltungsbereich Abstandsflächensatzung	

